

Zur ergänzenden Information:

Hinweise, Anregungen und Bedenken, die ausschließlich zum Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel „Repowering Neuharlingersiel / Werdum“ und/oder zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Werdum „Repowering Neuharlingersiel / Werdum“

während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.2012 bis zum 20.07.2012 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.2012 bis zum 20.07.2012 vorgebracht wurden:

Nr. 1: Landkreis Wittmund, Stellungnahmen vom 12.07.2012

Nr. 2: Familie Schmidt, Stellungnahme vom 19.07.2012

Nr. 1

Landkreis Wittmund

Landkreis Wittmund
Der Landrat



Am Markt 9, 26409 Wittmund
Postfach 13 55, 26400 Wittmund

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 09.30 - 12.30 Uhr
Do: 14.15 - 15.45 Uhr

Datum: 12/07/2012
Dienststelle: Bauamt
Regional- und Bauleitplanung

Verw.-Geb.: III, Schloßstr. 9
Ordnungs-Nr.: Herr Hoffmann
Zimmer-Nr.: 205
Tel.-Durchwahl: 04462/86-12 82
Tel.-Vermittlung: 04462/86-01
Telefax: 04462/86-1266
E-Mail: bauamt@lk.wittmund.de

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Gemeinde Neuharlingersiel
Über die
Samtgemeinde Esens
Am Markt 2 - 4
26427 Esens

Samtgemeinde Esens
Eing. 19. Juli 2012
Anl. An.

Ihre Zeichen: 60/Olt/Js/Cs
Ihre Nachricht vom: 11.06.2012
Mein Zeichen: 60/61 26 1 15 (B 29)
Meine Nachricht vom:

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel
Bebauungsplan-Nr. 29 "Repowering Neuharlingersiel/Werdum"**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.

Abt. 10.2	Finanzen
Abt. 10.4	Schulen
Amt 32	Ordnungsamt
Amt 50	Sozial- und Jugendamt
Amt 53	Gesundheitsamt
Abt. 61	Raumordnung, Bauleitplanung, Wasserwirtschaft
Abt. 63	Bauordnungswesen
Abt. 68	Umwelt

Zweckverband Veterinärämter Jade Weser

Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:

Konten: (IK-Nr.: 600 306 942)
Sparkasse Leer/Wittmund (BLZ 285 600 09) Konto-Nr. 7336
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Konto-Nr. 4456-300
Raffleisen-Volkbank eG Wittmund (BLZ 285 602 97) Konto-Nr. 1 9003 000
Oldenburgische Landesbank Wittmund (BLZ 282 222 09) Konto-Nr. 949 969 6700

Eine identische Stellungnahme wurde seitens des Landkreises auch bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Werdum abgegeben.

Seite: 2

1. Abt. 10.2 Finanzen

Kreisstraßen

Die Erschließung über die K 13 ist mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, abzustimmen.

2. Amt 53 Gesundheitsamt

Das vorliegende Schallgutachten hat ergeben, dass u.a. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte vorhanden sind. Aus diesem Grund sind die Vorgaben in dem Gutachten unbedingt einzuhalten.

In der Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von Windenergieanlagen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass für den Betrieb der 4 vorgesehenen Windenergieanlagen Auflagen zu erteilen sind.

Unter der Voraussetzung, dass die Auflagen aus dem Schallgutachten und dem Gutachten über die Berechnung der Schattenwurfdauer eingehalten werden, bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die oben genannten Maßnahmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich des Schutzgutes Mensch schädliche Umweltauswirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen. Unvermeidbare Umweltauswirkungen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3. Abt.61 Raumordnung, Bauleitplanung

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB **nicht** aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens entwickelt.

Deshalb wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

Die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund.

Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.

4. Abt. 61 Wasserwirtschaft

Abwasserbeseitigung/ Grundwasser

Unter Pkt. 9.1.5 der Begründung wird erwähnt, dass für den Einbau der Fundamente Grundwasserabsenkungen notwendig werden. Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass solche Grundwasserentnahmen erlaubnispflichtig sind. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Seite: 3

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein

Wie in der Begründung bereits dargelegt wird, werden für die Erschließung der neuen Standorte Straßen ertüchtigt und neue bzw. zusätzliche Straßen und Wege gebaut werden müssen. Hierzu sind viele wasserwirtschaftliche Eingriffe in Gräben durch deren Verlegung, Verrohrung und Bau oder Verstärkung von Brücken usw. notwendig. Diese Maßnahmen sind in ihrer Gesamtheit rechtzeitig und aussagekräftig in den Antragsunterlagen der nachfolgenden Fachplanungen mit darzustellen. In den meisten Fällen können diese wasserbaulichen Maßnahmen mit in den BlmSchG- oder Baugenehmigungen konzentriert mit erteilt werden. Bei größeren Gewässerausbaumaßnahmen ist unter Umständen allerdings auch ein gesondertes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren notwendig. Die untere Wasserbehörde bittet daher ausdrücklich darum, in die weiteren Planungsschritte rechtzeitig mit einbezogen zu werden.

Ferner sind sämtliche Gewässerkreuzungen für Kabel in den Antragsunterlagen mit darzustellen. Auch diese bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Zu beachten ist hierbei von vorne herein, dass Querungen mit Gewässern II. Ordnung (Sielachtsgewässer) grundsätzlich nicht in offener Bauweise, sondern nur noch im Horizontalbohr- oder sonstigen Pressverfahren zugelassen werden. Die Mindestüberdeckung muss hierbei 1,5m bis zur festen Gewässersohle betragen, bei Gewässern III. Ordnung im übrigen mind. 1,0m

Ferner wird gefordert, die Eingriffe in die Gewässer auch in direkter Weise durch Verbesserungen der Gewässerökologie an anderen geeigneten Gewässern zu verbessern, sprich zu kompensieren. Auch hierzu ist rechtzeitig in den nächsten Planungsschritten eine einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutz- und unteren Wasserbehörde vorzunehmen. Die Verbesserung der Gewässerökologie sollte vorrangig an Gewässern II. Ordnung vorgenommen werden. Deshalb ist auch die jeweilige Sielacht (hier Sielacht Esens) in diese Betrachtungen mit einzubeziehen.

5. Abt. 63 Bauordnungswesen

Bauaufsicht

Keine Anregungen und/oder Bedenken.

Bau- und Bodendenkmalpflege

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor Beginn, dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich, Tel. 04941/1799-32, anzuzeigen.

Vor dem Beginn der Erdarbeiten zur Erstellung der Planstraßen, der Errichtung der Windkraftanlagen und dem Abbau der Altanlagen ist der Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ostfriesischen Landschaft Aurich vorzulegen.

Bekannt sind im Baugebiet historische Altdeiche. Arbeiten in diesen Bereichen unterliegen grundsätzlich der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

Werden bei den Erdarbeiten vom mit der Durchführung beauftragten Handwerker bzw. Unternehmer oder dem Grundstückseigentümer vor- oder frühgeschichtliche Bodenaltertümer festgestellt (Keramiken, Bodenverfärbungen u. dergleichen), ist

Seite: 4

unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund, Tel. 04462/86-1261, oder der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich, einzuschalten. Auf §§ 13 und 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der z. Zt. gültigen Fassung wird hingewiesen.

Brandschutz

Keine Anregungen und/oder Bedenken.

6. Abt.68 Umwelt

Gegen den vorgelegten Entwurf der unter Betreff genannten Bebauungspläne und der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 09.12.2011. Die noch fehlende Kompensationsfläche in einer Größe von 4,09 ha ist in den vorgelegten Unterlagen benannt und wird anerkannt.

Im Bereich der Maßnahme 1 (Flurstück 26/3 der Flur 1 von Benersiel) sind zusätzlich zur extensiven Grünlandbewirtschaftung alle Gehölzbestände im nordöstlichen Bereich zu entfernen.

Für alle Kompensationsflächen ist eine grundbuchliche Absicherung vorzunehmen.

Im Auftrag:

Hoffmann



Nr. 2

Reiner, Elke & Else Schmidt, Werdumer Altengroden 3 und 5, 26427 Altharlingersiel

Reiner Schmidt
 Elke Schmidt
 Else Schmidt
 Werdumer Altengroden 3
 Werdumer Altengroden 5
 26427 Altharlingersiel

Samtgemeinde Esens
 Bauamt
 Am Markt 2-4
 26427 Esens

Gemeinde Neuharlingersiel

Eingang 20. Juli 2012

Samtgemeinde Esens (Ostf.)
 Eing. 24. Juli 2012
 Ant.

23/7
gen. P. Kowian
symptomatisch wieder
Werkleitung zur Abwägung
 19.07.2012
 3 → Ra

Stellungnahme zum Bebauungsplan Repowering Neuharlingersiel/ Werdum B-Plan Nr. 29 und 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit unserem Rechtsanwalt möchten wir zum geplanten Windpark und der Aufstellung des B-Planes Nr. 29 und 12 wie folgt Stellung nehmen.

Insgesamt gehen wir davon aus, dass die vorgenommenen Abwägungen unvollständig und spezielle Belange keiner Abwägung unterzogen wurden.

Im Einzelnen:

I. Für unser Grundstück mit Wohnhaus Werdumer Altengroden 5 besteht keine IP im Schalltechnischen Gutachten.

II. Für unser bewohntes Haus auf dem Grundstück Werdumer Altengroden 5 konnten wir in den Gutachten für die Schallimmissionen keinen Immissionspunkt entdecken und müssen daher davon ausgehen, dass hierfür auch keine Bewertung vorgenommen wurde. Aufgrund der Lage des Wohnhauses kann hier keine Übereinstimmung mit dem Wohnhaus Werdumer Altengroden 3 vorliegen. Damit ist in den Gutachten eine noch erheblichere Beeinträchtigung für Werdumer Altengroden 5 gegenüber Werdumer Altengroden 3 nicht berücksichtigt. Die Auswirkungen auf die Gesamtimmissionen und ggf. damit auch die festgelegten Standorte der WEA dürften erheblich sein.

III. Als Eigentümer der Immobilien Am IP 25, 24 (Schattenwurf) und IP 8, (Schall) betreiben wir neben der Landwirtschaft auch eine Zimmervermietung für Feriengäste.

Die negativen Auswirkungen im Allgemeinen und im Besonderen auf unseren Betrieb wegen ausbleibender Feriengäste wurde nicht angesprochen und fand in der Abwägung keine Berücksichtigung. Gerade Erholungssuchende und Ruhebedürftige Gäste fühlen sich insbesondere im Sommer durch den Schattenschlag der Anlagen in ihrem Erholungswert beeinträchtigt. Außenanlagen wie eine Liegewiese können nur eingeschränkt genutzt werden. Die Nachtruhe, die vielen Gästen gerade wegen unserer Lage sehr am Herzen liegt wird wesentlich durch die Schallimmissionen beeinträchtigt.

Daher halten wir es für Notwendig, um unseren Betrieb aufrechterhalten zu können den Schattenschlag auf „NULL“ zu reduzieren und die Schallimmissionen auf die Werte eines reinen Wohngebietes (WR) 35 dB(A) zur Nachtzeit 50 dB(A) Tag zur reduzieren.

Aus diesen Gesichtspunkten gehen wir davon aus, dass die hier vorlegten Immissionsgutachten aufgrund der unvollständigen Darstellung der Datenerhebung keine Grundlage für eine ausreichende Abwägung darstellen können. Daher bedarf es einer erneuten Untersuchung hinsichtlich aller relevanten Immissionspunkte und die Beurteilung der belastenden Auswirkungen und einer erneuten Aufstellung der Pläne 12/29.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Schmidt
Elke Schmidt
Else Schmidt

Reiner Schmidt
Elke Schmidt - Tagis
Else Schmidt